

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum
Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 43.

Weimar.

16. Dezember 1901.

Inhalt: Gesetz betreffend die Aufhebung der Generalkommission, vom 12. Dezember 1901, S. 271. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Verzeichnis und dem Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 273.

[136] Gesetz, betreffend die Aufhebung der Generalkommission, vom 12. Dezember 1901.

Wir

Wilhelm Ernst,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg,
Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

verordnen mit Zustimmung des getrennen Landtages was folgt:

§ 1.

Die Generalkommission (§ 152 des Gesetzes, die Ablösung grundherrlicher und sonstiger Rechte betreffend, vom 28. April 1869) wird aufgehoben.

Die bei der Generalkommission angestellten Beamten werden zur Disposition gestellt, soweit sie nicht ohne Verkürzung ihrer Gehaltsansprüche und ihren bis-